

Bayerischen Verfüll Leitfaden durch Länderöffnungsklausel im BBodSchG legitimieren

Vorbemerkung:

Die bewährte bayerische Verfüllpraxis leistet einen wesentlichen Beitrag zur umweltfreundlichen und kosteneffizienten Verwertung von mineralischen Bauabfällen. In der letzten Legislaturperiode wurde eine Länderabweichungsklausel in § 8 Abs. 8 BBodSchV verankert. Diese sollte es den Bundesländern erlauben, von bundeseinheitlichen Regelungen abzuweichen und eigene, den regionalen Gegebenheiten angepasste Verfüllpraktiken, wie den bayerischen Verfüll-Leitfaden, beizubehalten.

Der bayerische Verfüll-Leitfaden ist jedoch aufgrund des Fehlens einer Länderöffnungsklausel im BBodSchG verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen in Bayern – in der Regel klein- und mittelständische Familienbetriebe – benötigen dringend Rechtssicherheit.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

Zeitnahe rechtliche Klarstellung

Seit September 2024 führt die unklare Rechtslage zu erheblicher Verunsicherung bei den Genehmigungsbehörden. Zahlreiche Verfahren können nicht weitergeführt werden. Daher wird auf eine zeitnahe rechtliche Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber gehofft. Die in der vergangenen Legislaturperiode auf Bundesebene getroffene Entscheidung zur Schaffung einer Länderöffnungsklausel spiegelt den politischen Willen wider, den Bundesländern die Flexibilität geben zu wollen, eigene Regelungen zu schaffen. Der bayerische Landtag hat in seinem Beschluss vom 20. April 2016 ausdrücklich die Beibehaltung der bayerischen Verfüllpraxis unterstützt und den Verfüll-Leitfaden als fachlich anerkanntes und in der Praxis bewährtes Instrument hervorgehoben.

Juristische Einordnung

Der § 8 Abs. 8 BBodSchV überträgt Regelungskompetenzen auf die Länder. Eine solche Ermächtigung bedarf nach Art. 80 Abs. 1 GG jedoch ihrerseits einer ausdrücklichen Ermächtigung im BBodSchG. Der § 8 Abs. 1 BBodSchG erlaubt zwar der Bundesregierung, materiell-rechtliche Anforderungen zu regeln, er enthält aber keine ausdrückliche Ermächtigung, die dem Bundesverordnungsgeber erlauben würde, den Ländern durch Rechtsverordnung eigene Regelungskompetenzen zu übertragen. Die Anwendung des bayerischen Verfüll-Leitfadens auf Grundlage des § 8 Abs. 8 BBodSchV begegnet dementsprechend verfassungsrechtlichen Bedenken. Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 GG, das Prinzip der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und die Kompetenzordnung des Grundgesetzes aus den Art. 70 ff. GG stehen im Raum.

Fazit

Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, dass jetzt eine klare gesetzliche Regelung im BBodschG geschaffen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Bayern seine Praxis fortführen kann und die Kompetenzordnung gewahrt bleibt. Die Sicherstellung der bewährten Verfüllpraxis ist nicht nur ein entscheidender Faktor für die Rohstoff- und Bauwirtschaft, sondern auch ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit wertvollen Ressourcen und zur Wiederherstellung von Flächen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, naturnahe oder andere Nachnutzungen.